

2231/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.05.2001

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2283/J - NR/2001 betreffend zweisprachige Qualifikationen von Schulleitern im Kärntner Minderheitenschulwesen, die die Abgeordnete Mag. Christine Muttonen, Genossinnen und Genossen am 3. April 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1., 2. und 3.:

Die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Landeslehrer fällt nach der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Länder.

Ad 4.:

Da der Unterricht zweisprachig erfolgt, ist eine Wahrnehmung der Aufgaben z.B. im genannten Bereich des § 56 Abs. 3 SchUG auch für einen einsprachigen Leiter durchaus möglich. Für speziellere Erfordernisse stehen dem Schulleiter der Bezirks- und Landesschulinspektor sowie der Fachinspektor zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Ad 5.:

Dieser Themenbereich, der weit über das Minderheitenschulwesen hinausreicht, wird derzeit im Zusammenhang mit dem europäischen Jahr der Sprachen 2001 intensiv bearbeitet und die Vorteile des Erlernens von Sprachen werden in diesem Zusammenhang umfangreich und in ihrer gesamten Komplexität dargestellt.